

# RUNDSCHREIBEN

RS 2021/404 vom 09.06.2021

## Post-COVID Syndrom als besonderer Verordnungsbedarf für Heilmittel

**Themen:** Gesetze, Richtlinien, Verordnungen; Leistungen; Vergütung;  
Versorgung; Verträge; Ärzte (niedergelassene); G-BA; Heilmittel

Ihre Ansprechpartner/-innen:

Abt. Arznei- und Heilmittel  
Ref. Heilmittel  
Tel.: 030 206 288 2321  
[heilmittel@gkv-spitzenverband.de](mailto:heilmittel@gkv-spitzenverband.de)

**Kurzbeschreibung:** Das Post-COVID wird zum 01.07.2021 in die  
Diagnoseliste „besondere Verordnungsbedarfe für Heilmittel“ der  
Rahmenvorgaben nach § 106b Absatz 2 SGB V aufgenommen

Sehr geehrte Damen und Herren,

GKV-Spitzenverband und Kassenärztliche Bundesvereinigung haben sich darauf verständigt, mit Wirkung zum 01.07.2021 das Post-COVID-Syndrom in die Liste über besondere Verordnungsbedarfe für die Verordnung von Heilmitteln aufzunehmen. Mit der Anerkennung als besonderer Verordnungsbedarf kann gemäß § 7 Absatz 6 der Heilmittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses der Heilmittelbedarf statt 6 bzw. 10 Behandlungseinheiten bei entsprechender Indikation auch für bis zu 12 Wochen verordnet werden.



Die Liste über besondere Verordnungsbedarfe ist Teil der einheitlichen Rahmenvorgaben für die Wirtschaftlichkeitsprüfungen ärztlicher verordneter Leistungen nach § 106b Absatz 2 SGB V, welche bei den regionalen Prüfverfahren anzuerkennen sind.

Die Versorgungspraxis von Patientinnen und Patienten mit schweren Verläufen und anhaltenden Symptomen einer Covid-19 Erkrankung (Post-COVID und Long-COVID) zeigt, dass in bestimmten Fällen Krankheitsfolgen eintreten können, die einen zeitlich begrenzten intensiven Heilmittelbedarf begründen. So können nach einer durchlaufenen COVID-19-Erkrankung persistierender Husten und/oder Luftnot, ggf. begleitet von Schmerzen und Beklemmungen im Brustbereich und/oder auch anhaltende muskuläre Schwäche, Muskelschmerzen, Gangstörungen sowie Koordinationsstörungen auftreten.

Eine intensivierete Heilmittelversorgung kann die beschriebenen Krankheitsfolgen zumindest abmildern und den Patientinnen und Patienten bei der Rückerlangung der Aktivitäten des täglichen Lebens unterstützen.

Das Post-COVID Syndrom kann ärztlicherseits mit dem neu geschaffenen ICD-10-Code „U09.9“ verschlüsselt werden. Der physiotherapeutische Behandlungsbedarf ist über die Diagnosegruppen WS und AT abgebildet. Aus dem ergotherapeutischen Behandlungsspektrum sind die Diagnosegruppen SB1 sowie PS2/PS3 aufgenommen worden.

Als Inkrafttreten haben sich GKV-Spitzenverband und KBV auf den 1. Juli 2021 verständigt, damit die geänderten Verordnungsmöglichkeiten in der ärztlichen Praxisverwaltungssoftware abgebildet werden können.

Der GKV-Spitzenverband hatte die Rahmenvorgaben nach § 106b SGB V Ende März zum 31. Oktober 2021 gekündigt. Die Kündigung steht der vereinbarten Änderung jedoch nicht entgegen. Es wurde ein klarstellender Hinweis in die Änderungsvereinbarung aufgenommen.

Der GKV-Spitzenverband hat mit Vorstandsbeschluss vom 26.05.2021 das Unterschriftenverfahren mit der KBV eingeleitet. Die Vereinbarung wird nach Abschluss des Unterschriftenverfahrens auf [www.gkv-spitzenverband.de](http://www.gkv-spitzenverband.de) veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen  
GKV-Spitzenverband

Anlage(n)

1. Änderungsvereinbarung Rahmenvorgabe § 106b SGB V vom 26.05.2021

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter  
[dialog.gkv-spitzenverband.de](http://dialog.gkv-spitzenverband.de)